

Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ascheberg (Straßenbaubeitragsatzung) vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt 8/2012)

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 18.12.2012 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 685) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW 1969 S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile, erhebt die Gemeinde Ascheberg Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

(1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für

1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die nachmalige Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
2. den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
3. die nachmalige Herstellung, Erweiterung oder Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
4. die nachmalige Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung von
 - a) Radwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,

- b) Gehwegen einschließlich Sicherheitsstreifen,
 - c) kombinierten Geh- und Radwegen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Rinnen und Bordsteinen,
 - g) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - h) Parkflächen, Parkstreifen,
 - i) unselbständigen Grünanlagen,
 - j) Mischflächen,
 - k) besonderen Einrichtungen, wenn diese Einrichtungen bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Absatz 1 der Bauordnung für das Land NRW sind,
 - l) Fußgängergeschäftsstraßen,
 - m) Verkehrsberuhigten Bereichen einschl. der Gestaltungselemente.
5. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in eine Fußgängergeschäftsstraße,
6. die Umwandlung einer Fahrbahn nebst Gehwegen in einen verkehrsberuhigten Bereich.

(2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken (Überbreiten).

(3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten für die erstmalige Herstellung, laufende Unterhaltung oder Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen für die einzelne Anlage ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Gemeinde trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt,
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

(2) Überschreiten Anlagen die durch Abs. 3 i.V.m. dem Anhang I zu dieser Satzung festgesetzten, anrechenbaren Breiten, so trägt die Gemeinde den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.

(3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden gem. Anhang I, der Bestandteil dieser Satzung ist, festgesetzt.

(4) Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

(5) Wenn bei einer Straße nur ein Radweg oder nur ein kombinierter Geh- und Radweg für beide Fahrrichtungen vorhanden ist, erhöht sich die anrechenbare Breite des Radweges bzw. des kombinierten Geh- und Radweges um 1,00 m.

(6) Endet eine Anlage mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Anhang I genannten Maße für den Bereich des Wendehammers um höchstens 8,00 m.

(7) Für Grunderwerb und Freilegung gelten die gleichen Anteile, wie für diejenigen Maßnahmen, durch die sie verursacht werden.

(8) Die im Anhang I Ziffern 1 bis 7 genannten Breiten (Spalte 2 und 3) sind Durchschnittsbreiten.

(9) Im Sinne des Absatz 3 und des Anhang I gelten als

1. Anliegerstraßen:
Straßen, die ganz überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch eine Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen.
2. Haupteerschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und daneben auch dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind.

3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen.
4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt.
5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist.
6. verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach der Straßenverkehrsordnung.
7. sonstige Fußgängerstraßen:
Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anlieferverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

(10) Die Bestimmungen der Absätze 3 - 9 und des Anhangs I dieser Satzung gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Anhang I nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Anhang I ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.

(11) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Anhang I unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.

(12) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

(13) Für Anlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Gemeinde werden die anrechenbaren Breiten und die Anteile der Beitragspflichtigen auf Grundlage des Wirtschaftswegekonzeptes der Gemeinde Ascheberg vom xx.xx.xxxx im

jeweiligen Einzelfall durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Der nach den §§ 2 - 4 und dem Anhang I ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt (§ 6). Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Maß (§ 7) und Art (§ 8) berücksichtigt.

§ 6

Ermittlung der Grundstücksflächen

Als Grundstücksfläche im Sinne von § 5 gilt:

(1) Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist.

(2) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält:

- a) die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Anlage oder von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstückes;
- b) reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der tatsächlichen Nutzung bestimmt wird.
- c) Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

§ 7

Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

(1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung, wird die Fläche (in m²) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
- b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
- c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
- d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,

- e) 2,0 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen.
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden (geduldet) oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 8
Berücksichtigung der Nutzungsart

- (1) Die nach §§ 6 und 7 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
- a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe,
 - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,
 - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt (Berechnungsgrundlage). Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche (hypothetische Geschossfläche),
 - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen).
 - e) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,1 der Grundstücksflächen angesetzt.

§ 9
Vergünstigung für mehrfach erschlossene Grundstücke

(1) Wird ein Grundstück von zwei Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen und erhält eine dieser Straßen oder Anlagen durch die beitragsfähige Ausbaumaßnahme eine Ausstattung, die die andere Straße oder Anlage bereits besitzt, wird die gemäß § 6 ermittelte Grundstücksfläche hinsichtlich dieser Ausstattung nur mit 60 vom Hundert in Ansatz gebracht.

(2) Wird ein Grundstück von mehr als zwei Straßen oder sonstigen wegemäßigen Anlagen erschlossen, gilt die Regelung des Abs. 1 für die weiteren Anlagen entsprechend.

(3) Vorstehende Regelungen gelten nicht für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich oder überwiegend in gleichartiger Weise genutzte Grundstücke.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

(1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.

(2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht (Endabrechnung) entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anlage.

§ 12

Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 14
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Ascheberg vom 14. Juni 1988 außer Kraft.

Anhang I

bei Straßenart	anrechenbare Breiten		Anteil der Beitragspflichtigen
	in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile	
1	2	3	4
1. Anliegerstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	75 %
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	75 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	75 %
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	75 %
2. Haupteerschließungs- straßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	6,50 m	55 %
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
c) Radweg einschl.	je 2,40 m	je 2,40 m	55 %

20-5

Sicherheitsstreifen			
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	75 %
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn	8,50 m	8,50 m	35 %
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	35 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e) kombinierter Geh- und Radweg	je 3,50 m	je 3,50 m	35 %
f) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
g) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
4. Hauptgeschäftsstraßen			
a) Fahrbahn	7,50 m	7,50 m	65 %
b) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 %
c) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	65 %
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 %
e) Beleuchtung u. Oberflächenentwässerung	--	--	75 %
f) unselbstständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	65 %
5. Fußgängergergeschäftsstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	12,00 m	12,00 m	60 %

6. Verkehrsberuhigte Bereiche einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	12,00 m	12,00 m	75 %
7. Sonstige Fußgängerstraßen einschl. Beleuchtung, Oberflächenentwässerung u. Grünanlagen	12,00 m	12,00 m	75 %